

4. Änderungssatzung für die Satzung der Gemeinde Weißenbrunn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 3. Änderung vom 25.06.2014)

§ 1

§ 4 Abs. 1 - Grabgebühr erhält folgende Fassung:

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für ein

- a) Einzelgrab 25,00 €
- b) Doppelgrab 50,00 €
- c) Urnengrab 25,00 €
- d) Anonymes Urnengrab 25,00 €
- e) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte im Rasengräberfeld beträgt für die gesamt Nutzungszeit 1800,-- €
- f) Ist eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts im Rasengräberfeld erforderlich, so ist die zur Verlängerung festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.
- g) Kindergrab 20,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Weißenbrunn, 11.10.2017

Gemeinde Weißenbrunn

gez. Egon Herrmann

Egon Herrmann
Erster Bürgermeister